

**Gerd Ritter**  
Schwalbenweg 10  
D-12526 Berlin  
Tel./Fax. +49-(30)-672 19 09

**Uniformordnung**  
**der Zivilen Luftfahrt**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Verkehrswesen

**Dipl.-Ing. GERD RITTER**  
**Schwalbenweg 10**  
**D-1163 Berlin**  
**Tel. \*49-30-6788386**

## **Uniformordnung**

**der Zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik**

| <u>Inhaltsverzeichnis</u>                     | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| § 1 Allgemeine Bestimmungen                   | 3            |
| § 2 Kreis der Uniformträger                   | 4            |
| § 3 Kennzeichnung der Uniform                 | 5            |
| § 4 Rangkennzeichnung                         | 6            |
| § 5 Trageweise der Uniform                    | 6            |
| § 6 Anzahl und Tragezeiten der Uniformteile   | 7            |
| § 7 Form, Schnitt und Ausstattung der Uniform | 8            |
| § 8 Beschaffung und Fertigungsvorschriften    | 8            |
| § 9 Kleiderkasse                              | 8            |
| § 10 Rückgabe der Uniform                     | 9            |
| § 11 Verstöße gegen die Uniformordnung        | 10           |
| § 12 Schlußbestimmungen                       | 10           |
| <br>Anlage 1 - 6                              | <br>11       |

Die zivile Luftfahrt ist ein Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik. Die in der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Mitarbeiter sind verpflichtet, das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik im internationalen und nationalen Luftverkehr durch einwandfreies und vorbildliches Auftreten zu sichern und zu festigen. Sie repräsentieren sowohl im Ausland als auch in der Deutschen Demokratischen Republik unsere Arbeiter- und Bauernmacht.

Hieraus erwächst allen Beschäftigten der zivilen Luftfahrt eine hohe Verantwortung. Diese Verantwortung findet nicht zuletzt im Tragen der Uniform der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik ihren Ausdruck. Es wird deshalb für alle Uniformträger der zivilen Luftfahrt nachstehende Uniformordnung erlassen:

#### § 1

##### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Als Uniform im Sinne dieser Ordnung gelten Uniformen einschließlich Ausstattungszubehör, Sonderausstattung und Pilotenkombinationen der zivilen Luftfahrt.
- (2) Die Uniform der zivilen Luftfahrt ist für alle Beschäftigten einheitlich. Die Uniformen der Angehörigen der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt (HVZL), der ihr nachgeordneten Organe und Betriebe unterscheiden sich durch Embleme.
- (3) Die Uniformordnung hat den Zweck, den Kreis der Uniformträger, die Kennzeichnung der Uniform, die Ranggruppen, die Trageweise und die Tragezeiten, die Beschaffung, die Bestandteile sowie die zu entrichtenden Beiträge an die Kleiderkasse festzulegen.

- (4) Die Leiter der Struktureinheiten sind für die Einhaltung und Durchsetzung dieser Ordnung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Dem Stellvertreter des Ministers und Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt obliegt die Kontrolle der Einhaltung dieser Ordnung. Er kann diese Aufgabe auf nachgeordnete Organe und Betriebe delegieren.
- (5) Die Uniformordnung ist Bestandteil des RKV und für jeden Uniformträger bindend. Jeden Uniformträger ist ein Exemplar der Uniformordnung gegen Quittung auszuhändigen.

## § 2

### Kreis der Uniformträger

- (1) Die Uniformträger der zivilen Luftfahrt gliedern sich in folgende Gruppen:
- a) Beschäftigte, die verpflichtet sind, in Ausübung ihres Dienstes ständig Uniform zu tragen;
  - b) Beschäftigte, die berechtigt sind, in Ausübung ihres Dienstes Uniform zu tragen.
- (2) Für die Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt, die Staatliche Luftfahrtinspektion sowie das Luftverkehrsunternehmen INTERFLUG ist der Personenkreis, der zum Tragen der Uniform verpflichtet oder berechtigt ist, in der Anlage 3 der Uniformordnung festgelegt.
- (3) Der Generaldirektor der INTERFLUG ist berechtigt, ihm nachgeordnete Mitarbeiter zeitweise zum Tragen der Uniform zu verpflichten.

## § 3

### Kennzeichnung der Uniform

- (1) Die Zugehörigkeit zu den Betrieben und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt wird durch unterschiedliche Embleme an der Uniform gekennzeichnet.
- (2) Die Beschäftigten der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt und der Staatlichen Luftfahrtinspektion tragen als Emblem ein rechts und links um einen Kreis gruppiertes strahlenförmiges Liniensystem in Form von stilisierten Tragflächen. Im Kreis befindet sich als Symbol ein nach oben gerichtetes stilisiertes Flugzeug (Anlage 1).
- (3) Die Beschäftigten der INTERFLUG tragen als Emblem das betriebliche Symbol, ein stilisiertes Flugzeug in einer Ellipse (Anlage 1).
- (4) Die Embleme werden auf der linken Brustseite der Uniformjacken bzw. -hemden getragen; bei weiblichen Uniformträgern analog auf Kostümjacken und Dienstblusen.
- (5) Das fliegende Personal der INTERFLUG (außer Kabinenpersonal) trägt Funktionsabzeichen über den Rangkennzeichen auf beiden Ärmeln der Uniformjacke (Anlage 2). Stewards und Stewardessen sowie Mitarbeiter der Passagierabfertigung und des Stadtbüros einschließlich Lehrlinge tragen auf der linken Brustseite der Uniformjacken, Westen und Kleider eine Referenzspange mit Interflug-Schriftzug und Namen.
- (6) Das Mützenemblem der Beschäftigten der zivilen Luftfahrt stellt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umrahmt von einem Eichenkranz und einem strahlenförmigen Liniensystem dar (Anlage 1). Das Mützenemblem ist goldfarbig gestickt.

An der Mütze befindet sich eine goldfarbige doppelschnürige Kordel.

- (7) Weibliche Uniformträger tragen an der Vorderseite der Kopfbedeckung ein aus Metall geprägtes Betriebseblem (Anlage 1).

#### § 4

##### Rangkennzeichnung

- (1) Die Beschäftigten der zivilen Luftfahrt sind entsprechend ihrer Funktion in Ranggruppen eingeordnet. Die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zu den Ranggruppen wird durch Streifen aus 9 mm und 22 mm breiter goldfarbiger Tresse vorgenommen (Anlage 3a).
- (2) Die Rangkennzeichen werden auf den Unterärmeln der Uniform- und Kostümjacken und auf den Schulterklappen der Uniformmäntel und -hemden getragen (Anlage 3).

#### § 5

##### Trageweise der Uniform

- (1) Die Uniform ist stets vollständig und in einwandfreien Zustand zu tragen. Das Tragen von ziviler Oberbekleidung oder von auffallendem Schmuck zur Uniform ist nicht gestattet. Veränderungen an der Paßform dürfen nicht eigenmächtig vorgenommen werden. Die Leiter der Bereiche sind für die Einhaltung der Uniformordnung in ihren Bereichen verantwortlich. Sie haben regelmäßig Kontrollen durchzuführen.
- (2) Jeder Uniformträger ist für die ihm übergebenen Uniformteile, deren Pflege und schonende Behandlung persönlich verantwortlich. Alle mit der Instandsetzung und Instandhaltung verbundenen Kosten sind von ihm selbst zu tragen.

Bei schuldhafter Beschädigung oder Verlust ist der Träger dieser Uniform schadenersatzpflichtig.

- (3) Die Uniform darf weder vertauscht, zweckentfremdet genutzt noch anderen Personen überlassen werden und ist sicher aufzubewahren.
- (4) Für die Beschäftigten der INTERFLUG bzw. der Staatlichen Luftfahrtinspektion (SLI) werden die Tragezeiten zwischen Sommer/Winter durch Entscheidung des Generaldirektors der INTERFLUG bzw. des Leiters der SLI festgelegt (Anlage 4 und 5). Sie entscheiden durch Weisung über den Umfang der zu tragenden Uniformteile.
- (5) Für das Tragen staatlicher und betrieblicher Auszeichnungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Uniform darf grundsätzlich nur während des Dienstes und auf dem Wege zum und vom Dienst getragen werden. Außerhalb des Dienstes darf die Uniform nur mit Genehmigung des Leiters der jeweiligen Einrichtung bzw. des Betriebes getragen werden.

#### § 6

##### Anzahl und Tragezeiten der Uniformteile

- (1) Für die Uniformteile werden Tragezeiten festgelegt. Die Anzahl und Tragezeiten der auszugebenden Uniformteile sind in den Anlagen 4 und 5 festgelegt.
- (2) Die Anzahl der auszugebenden Uniformteile und deren Tragezeit ist auf Grund einer verschiedenartigen Beanspruchung während des Dienstes unterschiedlich. Der Stellvertreter des Ministers und Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt kann die Entscheidung über Abweichungen von den in den Anlagen 4 und 5 festgelegten Normen auf den Generaldirektor der INTERFLUG delegieren.

- (3) Der Generaldirektor der INTERFLUG ist berechtigt, aus dem Kreis der Uniformträger einen bestimmten Personenkreis festzulegen, der auf Grund besonderer Bedingungen und zur Gewährleistung des einheitlichen Auftretens zum Empfang von Sonderausstattung berechtigt ist.

#### § 7

##### Form, Schnitt und Ausstattung der Uniform

- (1) Der Stellvertreter des Ministers und Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt entscheidet über Form, Schnitt und Gewebeart der Uniform.

#### § 8

##### Beschaffung und Fertigungsvorschriften

- (1) Die Beschaffung der Uniform erfolgt für die gesamte zivile Luftfahrt nur durch den Bereich Materialwirtschaft der INTERFLUG. Davon ausgenommen sind die von den Uniformträgern selbst zu beschaffenden Bekleidungsstücke.
- (2) Die Anfertigung der Uniformen und der Ausstattung (Embleme, Rang- und Funktionsabzeichen, Kordeln) wird durch den Bereich Materialwirtschaft der INTERFLUG gesichert. Die speziellen Fertigungsvorschriften werden unter Berücksichtigung der im § 7 enthaltenen Bestimmungen durch den Bereich Materialwirtschaft festgelegt.

#### § 9

##### Kleiderkasse

- (1) Beschäftigte der zivilen Luftfahrt, die zum Tragen der Uniform verpflichtet oder berechtigt sind,

sind zugleich der Kleiderkasse ihres Betriebes bzw. ihrer Haushaltsorganisation angeschlossen.

- (2) Die Höhe der Beiträge zur Kleiderkasse ist für alle Uniformträger in der Anlage 6 geregelt.
- (3) Die Beiträge zur Kleiderkasse werden mit Zustimmung der Beschäftigten der zivilen Luftfahrt bei der monatlichen Lohn- bzw. Gehaltszahlung vom Betrieb einbehalten. Der Höchstbetrag pro Jahr darf 400,- M nicht übersteigen.

#### § 10

##### Rückgabe der Uniform

- (1) Bei Ausscheiden eines Beschäftigten der zivilen Luftfahrt aus dem Kreis der verpflichteten oder berechtigten Uniformträger können ihm die Uniformteile gegen Bezahlung überlassen werden. Sämtliche Effekten sind von den Uniformteilen zu entfernen und an den Bereich Materialwirtschaft der INTERFLUG zurückzugeben. Werden die Uniformteile nicht käuflich erworben, ist der Beschäftigte verpflichtet, sämtliche in der Tragezeit noch nicht abgelaufenen Uniformteile gereinigt an den Bereich Materialwirtschaft der INTERFLUG zurückzugeben.
- (2) Nach Ablauf der festgelegten Tragezeiten geht die Uniform in das Eigentum des Uniformträgers über. Wird die neue Uniform nicht sofort ausgegeben oder empfangen, setzt die anteilige Beitragszahlung zur Kleiderkasse bis zum Empfang der neuen Uniformteile aus.

§ 11

Verstöße gegen die Uniformordnung

- (1) Verstöße gegen die Uniformordnung haben entsprechend der Arbeitsordnung Disziplinarmaßnahmen zur Folge.

§ 12

Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Uniformordnung werden durch den Minister für Verkehrswesen auf Vorschlag des Stellvertreters des Ministers und Leiters der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt erlassen.
- (2) Änderungen des Personenkreises sind vom Leiter der betreffenden Einrichtungen bzw. des Betriebes zu bestätigen.
- (3) Diese Uniformordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Uniformordnung vom 30. Januar 1968 und alle dazu erlassenen Weisungen und Festlegungen außer Kraft.

Berlin, den 17.1.1975

gez. A r n d t

Minister für Verkehrswesen

Anlage 1

Betriebseblem



Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt  
Staatliche Luftfahrtinspektion



Interflug G.m.b.H.



Mützenemblem

Anlage 2

Funktionsabzeichen des fliegenden Personals



Flugzeugführer



Navigator



Bordmechaniker/Bordingenieur



Bordfunker

**INTERFLUG**

Referenzspange

Anlage 3

Personenkreis der Uniformträger

1. In der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt sind zum Tragen der Uniform berechtigt:
  - Stellvertreter des Ministers und Leiter der Hauptverwaltung
  - Stellvertreter des Leiters der Hauptverwaltung
  - Leiter der Abt. Flugbetrieb
  - Leiter der Abt. Flugsicherung
  
2. In der der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt nachgeordneten Staatlichen Luftfahrtinspektion sind zum Tragen der Uniform berechtigt:
  - Leiter der staatlichen Luftfahrtinspektion
  - Leiter der Flugbetriebsinspektion
  - Inspektoren
  - Kraftfahrer (PKW)
  
3. In dem der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt nachgeordneten Luftverkehrsunternehmen INTERFLUG sind zum Tragen der Uniform verpflichtet:
  - fliegendes Personal Verkehrsflug
  - fliegendes Personal Agrar- und Spezialflug
  - Leiter der technischen Dienste der Flughäfen
  - Leiter der kommerziell-technischen Abfertigung der Flughäfen
  - Prozeßleiter der Abfertigung
  - Leiter der Passagierabfertigung
  - Leiter der Frachtabfertigung
  - Schichtleiter der Abfertigung
  - Expedienten der Abfertigung
  - Verkehrsdisponenten
  - VIP-Betreuer
  - Mitarbeiter der Auslandskasse des ZFH
  - Leiter des Navigationsdienstes

- Leiter der Fluginformation
- Leiter des Flugsicherungsabfertigungsdienstes
- FS-Berater und FS-Abfertiger (Briefing)
- Mitarbeiter der IF-Vertretungen, die auf den Flughäfen im Verkauf oder als Kraftfahrer tätig sind
- Kraftfahrer (PKW und KOM)
- Ramp-Dispatcher
- Betriebsweche
- Mitarbeiter der IF-Stadtbüros außer Abt. Buchung
- Leiter der FAW/VF
- Leiter des AWZ/AF
- Hauptfluglehrer
- Fluglehrer
- Lehrflug- und Bordingenieure
- Ausbildungsorganisator

b) zum Tragen der Uniform berechtigt:

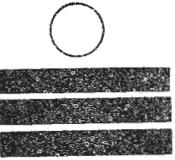
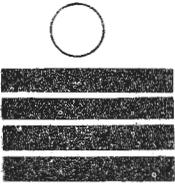
- Generaldirektor
- Stellvertreter des Generaldirektors
- Direktoren
- Stellvertreter des Direktors FH (operativ)
- Leiter der Verkehrsflughäfen
- Mitarbeiter des Personalbüros
- Leiter der Passagierbetreuung
- Leiter des Bordservice
- Leiter der IF-Vertretungen
- Leiter des FS-Betriebsdienstes
- Leiter der FS-Dienststellen
- Leiter des Luftfahrtinformationsdienstes (AIS)
- FS-Hauptinstrukteur
- FS-Instrukteure
- Flugplatzleiter
- Leiter der Produktionsbereiche AF
- Produktionsleiter AF

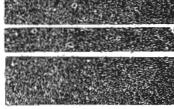
- Technische Leiter AF
- Instrukteur für Stationsmechaniker AF
- Ingenieure für Stationsmechaniker AF
- Stationsmechaniker AF
- Gangwayfahrer der Sonderabfertigung
- Lehrobermeister und Lehrmeister des AWZ/AF
- Lehrobermeister und Lehrmeister der Betriebschule
- Wirtschaftskaufmann-Lehrlinge während ihres beruflichen Einsatzes in Bereichen, deren Mitarbeiter ständige Dienstbekleidungsträger sind.

Ranggruppen

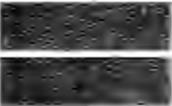
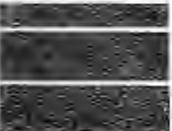
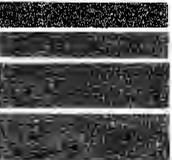
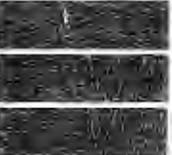
| Rang-<br>gruppe | Streifen<br>aus gold-<br>farbiger<br>Tresse  | Funktionsbezeichnung  |
|-----------------|--|---|
| 1               | ohne   | Stewards und Stewardessen; Expedienten der Abfertigung und der IF-Stadtbüros; Mitarbeiter der IF-Vertretungen; Kraftfahrer (PKW und KOM) der IF und SLI; Betriebswache; Wirtschaftskaufmann-Lernlinge und Beschäftigte, denen keine Mitarbeiter unterstellt sind.                     |
| 2               |   | 1. Stewardessen; 1. Expedienten; FS-Berater; FS-Abfertiger; Stationsmechaniker; Ausbildungsorganisator AWZ/AF; Leiter der Betriebswache.  |
| 3               | <br> | Oberstewardessen; Schichtleiter der Abfertigung; Schichtleiter der IF-Stadtbüros; Schichtleiter des FS-Abfertigungsdienstes (Briefing); VIP-Betreuer; Verkehrsdisponenten; Ramp-Dispatcher; Hauptkassiererin der Passagierabfertigung; Lehrmeister der Betriebsschule und des AWZ/AF. |

| Rang-<br>gruppe | Streifen<br>aus gold-<br>farbiger<br>Tresse   | Funktionsbezeichnung  |
|-----------------|---|---|
| 4               | <br><br> | Chefstewardess; Schichtleiter der Verkehrsdisponenten; Prozeßleiter der Abfertigung; Leiter des FS-Abfertigungsdienstes (Briefing); Gruppenleiter der IF-Stadtbüros; Instruktoren für Stationsmechaniker.                                       |
| 5               | <br>  | Fliegendes Personal des Verkehrsfluges, Agrar- und Spezialfluges in Ausbildung bis zum Erteilen des Erlaubnisscheines (Flugzeugführer-, Bordmechaniker-, Bordingenieur- und Navigatoranwärter)  |
| 6               | <br><br> | 2. Flugzeugführer des VF bis 1.200 Fh; Flugzeugführer der Kl.IV des AF; 2. Flugzeugführer der Kl.III des AF; 2. Hubschrauberführer für Kleinhubschrauber; Bordingenieure/-mechaniker, Navigatoren; Instruktoren für Navigation und Flugtechnik. |

| Rang-<br>gruppe | Streifen<br>aus gold-<br>farbiger<br>Tresse  | Funktionsbezeichnung  |
|-----------------|--|---|
| 7               |   | 2. Flugzeugführer des VF mit mehr als 1.200 Fh; Flugzeugführer des AF der Kl.IV mit mehr als 800 Fh; Flugzeugführer des AF der Kl.III, Hubschrauberführer von Kleinhubschraubern; 2.Hubschrauberführer von mittleren Hubschraubern mit mehr als 750 Fh; Fluglehrer des AWZ/AF; Oberinstrukteure für Bordingenieure/-mechaniker und Navigatoren; Leiter der Inspektion VF; Inspektoren für Navigation und Flugtechnik VF.  |
| 8               | <br><br> | Fluginspektoren der SLI für VF und AF; Flugzeugkommandanten des VF; Flugkapitäne des AF und Spezialfluges; Hubschrauberkommandanten für mittlere Hubschrauber; Pilot-Instrukteure; Instrukteur für Flugpädagogik; Leiter der FAW; Fluglehrer VF; Hauptfluglehrer des AWZ/AF; Leiter des AWZ/AF (leitendes fliegendes Personal mit Ausbildung als Luftfahrzeugführer).<br><br>Leiter des Personalbüros; Leiter der Verkehrsdisposition; Ingenieur für Stationsmechaniker; Ingenieur für Schulflugzeuge; Ingenieur für Flugmechanik; Lehrobermeister der Betriebsschule des AWZ/AF. |

| Rang-<br>gruppe | Streifen<br>aus gold-<br>farbiger<br>Tresse   | Funktionsbezeichnung  |
|-----------------|---|---|
| 10              |  | Technische Leiter der Verkehrsflughäfen; Leiter der Passagierabfertigung; Leiter der Frachtabfertigung; Leiter des Navigationsdienstes; Schichtleiter der Prozeßleitung; Leiter des Luftfahrtinformationsdienstes; FS-Instrukteure; Leiter der IF-Vertretungen; Leiter des Verkaufes der IF-Stadtbüros; Leiter des Bordservice. |
| 11              |  | Inspektoren der SLI;<br>Leiter der Verkehrsflughäfen; Leiter der Produktionsbereiche AF; Leiter der Techn.Dienste des ZFH; Leiter des Bereiches Spezialflug; Leiter der Prozeßleitung des ZFH; Leiter des Bereiches Passagierbetreuung; Leiter des IF-Stadtbüros; Leiter der FS-Dienststellen der Verkehrsflughäfen.            |

Anlage 3a, Blatt 5

| Rang-<br>gruppe | Streifen<br>aus gold-<br>farbiger<br>Tresse   | Funktionsbezeichnung  |
|-----------------|---|---|
| 12              |    | Leiter der Abt. Flugbetrieb der HVZL; Leiter der Abt. Flugsicherung der HVZL; Leiter der Flugbetriebsinspektion der SLI; Leiter der Abfertigung des ZFH; Produktionsleiter des AF; Techn. Leiter des AF; Leiter der FS-Dienststellen Cottbus und Neubrandenburg; Leiter des FS-Betriebsdienstes des ZFH; FS-Hauptinstrukteur. |
| 13              |    | Direktoren der IF   |
| 14              |    | Leiter der SLI;<br>Stellvertreter des Generaldirektors der IF   |
| 15              |  | Stellvertreter des Leiters der HVZL;<br>Generaldirektor der IF  |

Anlage 3a, Blatt 6

| Rang-<br>gruppe | Streifen<br>aus gold-<br>farbiger<br>Tresse   | Funktionsbezeichnung                                |
|-----------------|---|---|
| 16              |  | Stellvertreter des Ministers und<br>Leiter der HVZL |

Anlage 3b

Rangkennzeichnung

- (1) Die Ärmelstreifen aus goldfarbiger Tresse verlaufen über die halbe Ärmelbreite der Uniformjacke von Naht zu Naht. Die Breite der Streifen beträgt 9 mm und 22 mm. Sie richtet sich nach den Festlegungen der Anlage 3a.
- (2) Der unterste Ärmelstreifen ist 70 mm vom unteren Ärmelrand anzubringen. Der Abstand von Streifen zu Streifen beträgt 3 mm.  
Das Funktionsabzeichen ist 50 mm über dem oberen Ärmelstreifen anzubringen.

Anlage 4

I. Ausstattung und Tragezeiten für Beschäftigte, die zum Tragen der Uniform verpflichtet sind  
- männlich -

| <u>Bekleidungsstück</u>                           | <u>Anzahl</u> | <u>Tragezeit/Jahre</u> |
|---|---------------|------------------------|
| <u>Winteruniform</u> - 1. Oktober bis 30. April - |               |                        |
| Jacke   | 2             | 5                      |
| Hose  | 3             | 5                      |
| Mantel  | 1             | 4                      |
| Schal   | 2             | 4                      |
| Binder  | 2             | 2                      |
| Mütze   | 1             | 4                      |
| Webpelzmütze                                      | 1             | 4                      |
| <u>Sommeruniform</u> - 1. Mai bis 30. September - |               |                        |
| Jacke   | 2             | 5                      |
| Hose  | 3             | 5                      |
| Binder  | 2             | 2                      |
| Mütze   | 1             | 4                      |
| Mantel  | 1             | 4                      |
| Hemd, kurzer Arm                                  | 6             | 2                      |

Anmerkung:

Nachstehende Bekleidungsstücke sind vom Uniformträger auf eigene Kosten zu beschaffen und zur Uniform zu tragen:

Zur Winteruniform: Oberhemd (weiß), Socken (schwarz),  
Lederhandschuhe (schwarz),  
Stiefeletten (schwarz)

Zur Sommeruniform: Socken (schwarz), Halbschuhe (schwarz)

Anlage 4, Blatt 2

II. Ausstattung und Tragezeiten für Beschäftigte, die zum Tragen der Uniform verpflichtet sind, mit Sonderausstattung des Betriebes Agrarflug (fliegendes Personal)

| Bekleidungsstück                                   | Anzahl | Tragezeit/Jahre |
|--|--------|-----------------|
| <u>Winteruniform:</u> - 1. Oktober bis 30. April - |        |                 |
| Jacke  | 1      | 5               |
| Hose   | 2      | 5               |
| Mantel   | 1      | 4               |
| Mütze  | 1      | 4               |
| Binder   | 2      | 4               |
| Schal  | 2      | 4               |
| Felzmütze  | 1      | 4               |
| Hemden, langer Arm (grau)                          | 4      | 2               |
| Pilotenkombination mit Webpelz                     | 2      | 4               |
| <u>Sommeruniform:</u> - 1. Mai bis 30. September - |        |                 |
| Jacke  | 1      | 5               |
| Hose   | 2      | 5               |
| Mantel   | 1      | 4               |
| Hemden, kurzer Arm                                 | 2      | 2               |
| Mütze  | 1      | 4               |
| Binder   | 2      | 4               |

Anmerkung:

Nachstehende Bekleidungsstücke sind vom Uniformträger auf eigene Kosten zu beschaffen und zur Uniform zu tragen:

Zur Winteruniform: Oberhemd (weiß), Socken (schwarz),  
Lederhandschuhe (schwarz),  
Stiefeletten (schwarz)

Zur Sommeruniform: Socken (schwarz), Halbschuhe (schwarz)

Anlage 4, Blatt 3

III. Ausstattung und Tragezeiten für Beschäftigte, die zum Tragen der Uniform berechtigt sind,  
- männlich -

| Bekleidungsstück                                   | Anzahl | Tragezeit/Jahre |
|--|--------|-----------------|
| <u>Winteruniform:</u> - 1. Oktober bis 30. April - |        |                 |
| Jacke  | 1      | 5               |
| Hose   | 1      | 5               |
| Mantel   | 1      | 5               |
| Mütze  | 1      | 5               |
| Binder   | 1      | 4               |
| Schal  | 1      | 4               |
| Pilotenkombination mit Webpelz                     | 2      | 4 <sup>x)</sup> |
| <u>Sommeruniform:</u> - 1. Mai bis 30. September - |        |                 |
| Jacke  | 1      | 5               |
| Hose   | 1      | 5               |
| Mantel   | 1      | 5               |
| Mütze  | 1      | 5               |
| Binder   | 1      | 4               |
| Hemd, kurzer Arm                                   | 3      | 2               |

Anmerkung:

Leiter der IF-Vertretungen und ihre Mitarbeiter in Ländern mit tropischen bzw. subtropischen Klima erhalten bei Bedarf anstelle der festgelegten Anzahl Winter- und Sommeruniformen jährlich eine komplette Sommeruniform, d.h.

1 Stck. Jacke  
1 Stck. Hose bzw. Rock

<sup>x)</sup> gilt nur für Stationsmechaniker des Agrar-u. Spezialfluges

Anlage 5

I. Ausstattung und Tragezeiten für Beschäftigte, die zum Tragen der Uniform verpflichtet sind.

- weiblich -

| Bekleidungsstück | Anzahl | Tragezeit/Jahre |
|------------------|--------|-----------------|
|------------------|--------|-----------------|

Winteruniform: - 1. Oktober bis 30. April -

|               |   |   |
|---------------|---|---|
| Jacke         | 2 | 5 |
| Rock          | 3 | 5 |
| Mantel        | 1 | 4 |
| Kopfbedeckung | 1 | 2 |
| Pullover      | 4 | 4 |
| Weste         | 1 | 3 |
| Schal (weiß)  | 2 | 4 |

Sommeruniform: - 1. Mai bis 30. September -

|               |        |   |
|---------------|--------|---|
| Jacke         | 2      | 5 |
| Rock          | 3      | 5 |
| Mantel        | 1      | 4 |
| Kopfbedeckung | 1      | 2 |
| Bluse         | 6      | 3 |
| Weste         | 1      | 3 |
| Handschuhe    | 2 Paar | 1 |

Sonderausstattung:

Für Stewardessen können anstelle der Uniformkostüme für den

Sommer Kleider ausgegeben werden. 3 2

Diensttasche für Stewardessen 1 1

Bordkittel für Stewardessen 3 2

Stiefel, schwarz für Expedientinnen und Stewardessen 1 Paar 2

Nachstehende Bekleidungsstücke sind von den Uniformträgerinnen auf eigene Kosten zu beschaffen und zur Uniform zu tragen:

Zur Winteruniform: Lederhandschuhe schwarz, Strümpfe; Pumps schwarz, Schuhe schwarz, flacher Absatz (im Flugzeug)

Zur Sommeruniform: Strümpfe, Pumpe schwarz, Schuhe schwarz, flacher Absatz (im Flugzeug)

Anlage 5, Blatt 2

II. Ausstattung und Tragezeiten für Beschäftigte, die zum Tragen der Uniform berechtigt sind.

- weiblich -

| Bekleidungsstück | Anzahl | Tragezeit/Jahre |
|------------------|--------|-----------------|
|------------------|--------|-----------------|

Winteruniform: - 1. Oktober bis 30. April -

|               |   |   |
|---------------|---|---|
| Jacke         | 1 | 5 |
| Rock          | 1 | 5 |
| Mantel        | 1 | 5 |
| Kopfbedeckung | 1 | 2 |
| Schal, weiß   | 1 | 4 |

Sommeruniform: - 1. Mai bis 30. September -

|               |   |   |
|---------------|---|---|
| Jacke         | 1 | 5 |
| Rock          | 1 | 5 |
| Mantel        | 1 | 5 |
| Bluse         | 3 | 2 |
| Kopfbedeckung | 1 | 2 |

Abführung an die Kleiderkasse

1. Der an die Kleiderkasse der zivilen Luftfahrt durch die Uniformträger zu entrichtende monatliche Beitrag ist je nach Verdienst und Ausstattungsumfang unterschiedlich. Die Beiträge zur Kleiderkasse werden auf der Basis von 1% des effektiven Bruttoverdienstes vom Vormonat bei 100%iger Ausstattung nach festgelegter Norm im Folgemonat berechnet.
2. Die unterschiedlichen Ausstattungskategorien gem. Anlage 4 und 5 zur Uniformordnung werden durch eine prozentuale Bewertung (Ausstattungsanteil) aller Hauptbestandteile der Dienstbekleidung berücksichtigt.
3. Beschäftigte, die zum Tragen der Uniform berechtigt sind, haben gem. Ausstattungskategorie eine 55%ige Ausstattung zu beanspruchen und dafür 0,55% ihres monatlichen Bruttoeinkommens als Abführung an die Kleiderkasse zu zahlen.
4. Für nicht vollständig empfangene Ausstattung gem. Ausstattungskategorie wird nur anteilmäßig Beitrag an die Kleiderkasse gezahlt. Der Anteil des Beitrages wird proportional zum prozentualen Anteil des effektiven Ausstattungsgrades berechnet.
5. Für betriebliche Sonderausstattung bestimmter Uniformträger wird je nach Empfang die über die Grundausrüstung hinausgehende Ausrüstung zusätzlich zum monatl. Beitrag berechnet.
6. Bei Änderung des Ausstattungsgrades je Uniformträger durch Ablauf der Tragezeit, Neuempfang oder zusätzlichen Empfang von Uniformteilen erfolgt die Information vom

Lager für Dienstbekleidung an die Lohnbuchhaltung in Form eines monatlichen Änderungsdienstes.

7. Der Beitrag je Ausstattungsstück ist nur für die Dauer der Tragezeit berechnet. Nach Ablauf der Tragezeit reduziert sich der Betrag um den prozentualen Anteil je Kleidungsstück, wenn kein gleichzeitiger Neuempfang erfolgte.
8. Stichtag für die Berechnung der Beiträge ist jeweils der 10. Tag des vorhergehenden Monats. Empfang, Rückgabe und Ablauf der Tragezeiten von Uniformteilen gelangen nur dann zur Abrechnung auf den entsprechenden Monat, wenn sie vor diesem Stichtag erfolgte.
9. Bei Neueinstellungen und gleichzeitigem Empfang von Uniformteilen beginnt die Abführung an die Kleiderkasse im 2. Monat der Betriebszugehörigkeit.
10. Ausländische Mitarbeiter in IF-Vertretungen (außer Leiter der IF-Vertretungen) sowie Wirtschaftskaufmann-Lehrlinge entrichten keine Beiträge an die Kleiderkasse.

Prozentuale Bewertung der Uniformteile

Ausstattung männlicher Uniformträger

Grundausrüstung:

|                  |         |              |
|------------------|---------|--------------|
| Jacke (Winter)   | je 10 % | gesamt 20 %  |
| Hose (Winter)    | je 5 %  | 15 %         |
| Mantel (Winter)  | 10 %    | 10 %         |
| Hemden (6 Stück) | 10 %    | 10 %         |
| Jacke (Sommer)   | je 10 % | 20 %         |
| Hose (Sommer)    | je 5 %  | 15 %         |
| Mantel (Sommer)  | 10 %    | 10 %         |
|                  |         | <u>100 %</u> |

Pilotenkombination

|              |         |
|--------------|---------|
| Pilotenjacke | je 10 % |
| Pilotenhose  | je 5 %  |
| Webpelzjacke | je 10 % |
| Wattehose    | je 5 %  |

Ausstattung weiblicher Uniformträger

Grundausrüstung:

|                    |         |              |
|--------------------|---------|--------------|
| Jacke (Winter)     | je 10 % | gesamt 20 %  |
| Rock (Winter)      | je 5 %  | 15 %         |
| Pullover (2 Stück) | 5 %     | 5 %          |
| Mantel (Winter)    | 10 %    | 10 %         |
| Jacke (Sommer)     | je 10 % | 20 %         |
| Rock (Sommer)      | je 5 %  | 15 %         |
| Blusen (3 Stück)   | 5 %     | 5 %          |
| Mantel (Sommer)    | 10 %    | 10 %         |
|                    |         | <u>100 %</u> |

Sommerausstattung Stewardessen (anstelle Sommerkostüm)

|            |         |             |
|------------|---------|-------------|
| Kleid      | je 10 % | gesamt 30 % |
| Bordkittel | 5 %     | 5 %         |
|            |         | <u>35 %</u> |

Über die Grundausrüstung hinausgehend:

|                  |         |
|------------------|---------|
| Weste            | je 10 % |
| Pullover         | je 5 %  |
| Stiefel, schwarz | 15 %    |
| Bluse (3 Stück)  | 5 %     |

Sonderausstattung:

|                               |      |
|-------------------------------|------|
| Diensttasche für Stewardessen | 10 % |
| Diensthose für Expedienten    | 10 % |

1991-1992, 2000-2001  
 1990/1991 (3-4/1-3)

---

Druck: INTERFLUG - Technische Dokumentationsstelle  
Berlin - Schönefeld      Februar 1975